



Pet 1-19-06-111-036782

NL-1747

EC

Tuitjenhorn/Niederlande

Wahlrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.06.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, grundsätzlich eine Ersatzwahl beim Versterben oder dem nachweislichen Verschollensein eines gewählten Wahlkreisbewerbers, der Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft im Bundestag durch einen gewählten Wahlkreisbewerber und beim Ausscheiden eines Wahlkreisabgeordneten gemäß § 48 Absatz 2 Satz 2 bis 5 des Bundeswahlgesetzes vorzusehen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass bisher in § 48 Absatz 2 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWahlG) eine Ersatzwahl nur beim Ausscheiden eines Wahlkreisabgeordneten vorgesehen sei, der bei der Bundestagswahl einer Wählergruppe oder Partei angehört habe, für die im jeweiligen Bundesland keine Landesliste zugelassen gewesen sei. Beim Versterben eines anderen gewählten Wahlkreisbewerbers, der Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft im Bundestag durch einen anderen gewählten Wahlkreisbewerber und beim Ausscheiden anderer Wahlkreisabgeordneter sehe § 48 Absatz 1 BWahlG bisher keine Ersatzwahl vor. Ein Wahlkreisbewerber werde direkt gewählt. Dieses demokratische Grundprinzip sollte nicht durch bloßes Nachrücken eines



Listenbewerbers, wie es derzeit in § 48 Absatz 1 BWahlG geregelt sei, unterlaufen werden. Eine Ersatzwahl sei auch dann regelmäßig das verhältnismäßigere Mittel, wenn sich dadurch die Verhältnisse im Bundestag ändern sollten. Auch dies sollte dem vermeintlichen Wählerwillen entsprechen. Schließlich könnten sich bei einer Ersatzwahl nach § 48 Absatz 2 Satz 1 BWahlG diese Verhältnisse ebenso ändern. Zur Vermeidung von eindeutigem Rechtsmissbrauch und bei einer deutlichen Gefährdung der demokratischen Wahl könnten allerdings Ausnahmen zulässig sein.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 33 Mitzeichnungen und acht Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass § 48 Absatz 1 Satz 1 BWahlG im Falle des Nichtantritts des Mandates durch einen gewählten Wahlkreisbewerber bzw. des Ausscheidens eines Wahlkreisabgeordneten vorsieht, dass der Sitz grundsätzlich aus der Landesliste derjenigen Partei besetzt wird, für die der gewählte Bewerber oder ausgeschiedene Abgeordnete bei der Wahl angetreten war. Nach § 48 Absatz 1 Satz 2 BWahlG in der seit Inkrafttreten des 25. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) am 19. November 2020 geltenden Fassung gilt dies allerdings dann nicht, sofern Wahlbewerber einer Partei in den Wahlkreisen des Landes nach § 5 BWahlG mehr Direktmandate gewonnen haben, als der Landesliste derselben Partei aus der Wahl nach Landeslisten nach § 6 BWahlG Sitze zustehen (sogenannte Überhangmandate).



Diese Regelung ist deshalb erfolgt, weil normalerweise Direktmandate in den Wahlkreisen von den Sitzansprüchen der Landesliste der gleichen Partei abgerechnet werden (§ 6 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 3 BWahlG). Es werden also Sitze, die den Wahlbewerbern auf der Landesliste einer Partei aus der Wahl nach Landeslisten nach dem Zweitstimmenverhältnis eigentlich zustehen würden, deswegen nicht zugeteilt, weil die Wahlerfolge der Wahlkreisbewerber der gleichen Partei auf das Ergebnis der Wahl nach Landeslisten angerechnet werden, damit das Gesamtergebnis dem Zweitstimmenverhältnis unter den Parteien entspricht.

Das bedeutet aber, dass aus der Wahl nach Landeslisten eigentlich auch ein Wahlbewerber aus der Landesliste in der Wahl demokratisch legitimiert worden wäre und er sein Mandat nur deswegen nicht erhält, weil ein direkt gewonnenes Wahlkreismandat eines Wahlkreisbewerbers der gleichen Partei auf die Sitzansprüche der Landesliste der Partei angerechnet wurde, um den Parteienproporz zu wahren. Deswegen kann auch aus der Landesliste nachgerückt werden, wenn das Mandat eines Wahlkreisbewerbers durch Ausscheiden wegfällt. Denn in Höhe der Sitzansprüche aus der Wahl nach Landeslisten sind auch die Wahlbewerber auf der Landesliste demokratisch legitimiert. Ihr Mandatsanspruch ist nur zeitweilig hinter dem Direktmandat des Wahlkreisbewerbers zurückgetreten, um den Parteienproporz zu wahren.

Diese Begründung gilt aber nicht, wenn in dem Land Überhangmandate bestehen. Von Überhangmandaten spricht man, wenn Wahlbewerber einer Partei in den Wahlkreisen mehr Direktmandate gewonnen haben, als der Landesliste der Partei aus der Verhältniswahl nach Zweitstimmen Sitze zustehen würden. Solche Überhangmandate sind zwar aus der vorgeschalteten Mehrheitswahl in den Wahlkreisen nach Erststimmen legitimiert und bleiben der Partei darum nach § 6 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 4 BWahlG erhalten. Da aber aus der Wahl nach Landeslisten nach § 6 BWahlG die Listenbewerber der Partei nicht in gleicher Zahl legitimiert sind, würde bei einem „Nachrücken in den Überhang“ ein Listenbewerber ein Mandat erhalten, das der



Landesliste der Partei aus der Wahl nach Landeslisten nicht zusteht (sondern nur dem erfolgreichen Wahlkreisbewerber aus der Mehrheitswahl im Wahlkreis). In diesem Fall können darum Wahlkreismandate bis zur Zahl der Überhangmandate nicht aus der Landesliste nachbesetzt werden, weil die Wahlbewerber auf der Landesliste insofern aus der Wahl nicht demokratisch legitimiert sind (vgl. BVerfGE 97, 317 (322 ff.)).

Der mit der Petition unterbreitete Vorschlag einer Ersatzwahl bei Wegfall jedes Wahlkreismandats verkennt, dass für jedes Wahlkreismandat ein Listenmandat nicht zugeteilt wurde, das einem Wahlbewerber der Partei auf der Landesliste nach dem Zweitstimmenergebnis eigentlich zugestanden hätte. Bei Erledigung des vorrangigen Direktmandats eines Wahlkreisbewerbers der gleichen Partei gibt es keinen Grund mehr, dieses nach dem Zweitstimmenergebnis einem Listenbewerber der Partei zustehende Mandat diesem weiterhin vorzuenthalten. Nur in dem Fall, dass hinter dem Direktmandat aus dem Wahlkreis kein Listenmandat zurückgetreten ist, weil es sich um einen Einzelbewerber ohne zugehörige Landesliste einer Partei handelt, und dementsprechend ein Nachrücken aus der Liste nicht in Frage kommt, ist daher eine Ersatzwahl angemessen, denn dieses Mandat wurde nach § 6 Absatz 1 Satz 3 BWahlG außerhalb der Wahl nach Landeslisten nur nach den Regeln des § 5 BWahlG vergeben.

Würde man Wahlkreismandate trotz bestehender Sitzansprüche der zugehörigen Landeslisten jeweils durch eine Ersatzwahl neu vergeben, würde sich zudem die Problematik ergeben, dass während der Wahlperiode die Mehrheitsverhältnisse im Parlament wiederholten Schwankungen unterworfen wären. Es könnte eine Regierungsmehrheit während der Wahlperiode (mehrmals) ihre Mehrheit verlieren und wiedergewinnen, was dem Ziel des Grundgesetzes, stabile Mehrheitsverhältnisse im Parlament und darauf aufbauende stabile Regierungen zu fördern, nicht entsprechen würde. Außerdem würde sich bei Wahlkreisgewinnen anderer Parteien während der Wahlperiode die Frage stellen, wie mit Bundestagsvergrößerungen, die sich auf der Grundlage der Nichtanrechenbarkeit eines Wahlkreismandats nach § 6 Absatz 5 BWahlG



ergeben haben, und den aufgrund der Sitzzahlerhöhung nach § 6 Absatz 5 BWahlG vergebenen zusätzlichen Sitzen umzugehen wäre.

Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss den Vorschlag des Petenten mithin nicht unterstützen, weil die gegenwärtige Rechtslage der dem Bundeswahlgesetz zugrundeliegenden Kombination der Mehrheitswahl in den Wahlkreisen mit der Verhältniswahl nach Landeslisten im Wahlsystem der personalisierten Verhältniswahl durch Anrechnung der Ergebnisse der vorgeschalteten Mehrheitswahl in den Wahlkreisen auf die Ergebnisse der jeweiligen Parteien aus der Wahl nach Landeslisten (§ 6 Absatz 4 und Absatz 6 Satz 3 BWahlG) entspricht. Eine Nachwahl in den Wahlkreisen würde dagegen der Tatsache nicht gerecht, dass in Höhe der Wahlkreismandate auch Listenbewerber aus der Wahl nach Landeslisten eigentlich in der Bundestagswahl bereits legitimiert wurden und ihr Mandatsanspruch nur wegen des vorrangigen Direktmandats eines Wahlkreisbewerbers der gleichen Partei (vorläufig) nicht zugeteilt wurde.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.